

Verein der Freunde des Lise-Meitner-Gymnasiums Grenzach-Wyhlen e.V.

Satzung

Verein der Freunde des Lise-Meitner-Gymnasiums Grenzach-Wyhlen e.V.

Name und Sitz des Vereins

- § 1 Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde des Lise-Meitner-Gymnasiums Grenzach-Wyhlen e.V.“
- § 2 Der Verein hat seinen Sitz in Grenzach-Wyhlen und ist im Vereinsregister eingetragen.

Zweck, Gemeinnützigkeit

- § 3 Der Verein der Freunde des Lise-Meitner Gymnasiums Grenzach-Wyhlen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ergänzung der Ausstattung des Lise-Meitner-Gymnasiums über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus, z.B. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschaffungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege, Ausstattung eines Computerbereiches, Betrieb und Ausstattung einer Schulbibliothek oder der Gestaltung des Außengeländes bzw. Beschaffung von Spielgeräten.

Im Einzelfall kann auch eine Förderung einzelner Schüler - nach eingehender Prüfung der persönlichen Verhältnisse durch den Vorstand - zulässig sein. Dies umfasst ideelle und finanzielle Unterstützung bei Teilnahme an schulischen Maßnahmen, Lernhilfen, Lernmitteln oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit keine staatlichen Mittel beansprucht werden können.

Weiterhin unterstützt der Verein bei Fahrten von Klassen, Kursen und Gruppen sowie Arbeitsgemeinschaften, auch bei internationalen Schüleraustauschen und bei Besuchsprogrammen.

Zusätzlich steuert er Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe bei und unterstützt den Betrieb einer Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO.



Verein der Freunde des Lise-Meitner-Gymnasiums Grenzach-Wyhlen e.V.

Der Verein unterstützt bei der Herausgabe von Medien an der Schule (z.B. Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief, Jahrbuch, Podcast oder Vergleichbares) und bei der Außendarstellung der Schule.

Der Verein pflegt die Verbundenheit der Schule mit ehemaligen Schülern, Gönnern und Freunden, z.B. durch Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen.

Daneben kann der Förderverein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Bildung und Erziehung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO vornehmen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 *entfallen*

Mitgliedschaft, Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 5 Mitglied kann werden, wer die Zwecke des Vereins fördern will und seinen Beitritt schriftlich erklärt.

§ 6 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss nach Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- d) durch Ausschluss nach Beschluss des Vorstandes, wenn es nicht möglich ist den Mitgliedsbeitrag einzuziehen oder ein Mitglied den Beitrag nicht bezahlt.

Beitrag

§ 7 Der Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag eine befristete Befreiung aussprechen.



Verein der Freunde des Lise-Meitner-Gymnasiums Grenzach-Wyhlen e.V.

Aufbau des Vereins

§ 8 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Geschäftsjahr einzuberufen, und zwar bis zum 31. März jeden Jahres.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es die Mehrheit des Vorstandes für erforderlich hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem in Aussicht genommenen Zeitpunkt in Textform an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post, E-Mail- oder Fax-Anschrift gesendet worden ist.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichtes des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes und Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre),
- c) Satzungsänderungen,
- d) Wahl eines Kassenprüfers und eines Stellvertreters,
- e) Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder.



Verein der Freunde des Lise-Meitner-Gymnasiums Grenzach-Wyhlen e.V.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung führt der Schriftführer. Er und der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende unterschreiben dieses Protokoll.

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorstand kann jedoch ohne den Beschluss einer Mitgliederversammlung beim Registergericht eine Satzungsänderung beantragen, sofern sich diese Änderung auf die Feststellung der Gemeinnützigkeit oder ihren Nachweis gemäß § 3 der Satzung bezieht.

- § 10 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag ist bei einer Präsenzveranstaltung geheim abzustimmen. Findet die Veranstaltung per Video- und Telefonkonferenz statt, ist auf Antrag eine anonyme Abstimmung über entsprechende Hilfsprogramme zulässig.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Leiter des Gymnasiums
- f) und bis zu sechs Beisitzern

Der unter e) Genannte ist Mitglied des Vorstandes. Der jeweilige Elternbeiratsvorsitzende kann zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein.

Der Vorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. In außergewöhnlichen Fällen, in denen die Satzung keinen Aufschluss gibt, entscheidet er – vorbehaltlich der Zustimmung des Gesamtvorstandes – selbständig.

Aufgabe des Vorstandes ist es, im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung alle Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Vereins zu treffen. Er fasst ferner über alle Angelegenheiten Beschluss, die nicht zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören.

Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Geschäftsjahr

- § 11 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



Verein der Freunde des Lise-Meitner-Gymnasiums Grenzach-Wyhlen e.V.

Verwendung von Mitteln

§ 12 Beiträge, Spenden sowie andere erwirtschaftete Mittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

Auflösung

§ 13 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Grenzach-Wyhlen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten des Lise-Meitner-Gymnasiums Grenzach-Wyhlen verwenden hat.

Ersetzt die bisherige Fassung vom 15. März 2017

Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 22. April 2021

